

STATUTEN



Schweizerische Volkspartei **Kanton Nidwalden**

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen
gelten für Frauen und Männer

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei des Kantons Nidwalden“, nachstehend „SVP Nidwalden“ genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff, ZGB. Die SVP Nidwalden ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei.

Art. 2 Zweck

Die SVP Nidwalden bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und setzt sich für eine ausgewogene Entwicklung im Kanton und in den Gemeinden ein. Die SVP Nidwalden will die Selbstverantwortung seiner Bürger und die freie Wirtschaft im Kanton Nidwalden wahren und fördern. Das Hauptanliegen der SVP ist die Unabhängigkeit, Neutralität und Erhaltung des Landes, sowie die Sicherung von Recht und Ordnung. Die Partei vertritt im Übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Die SVP Nidwalden besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in eine Ortspartei, wo keine besteht, durch die Aufnahme in die Kantonalpartei. Der Beitritt steht allen natürlichen Personen offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Kantonal- und einer Ortspartei sowie durch den Tod eines Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft.

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es nach vorheriger Anhörung durch den Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Kantonal- oder Ortspartei erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung des Kantons beschlossen wird. Die Mitglieder haften für die Parteischulden nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 6 Aufbau

Die Kantonalpartei ist der gesamtschweizerischen Partei angeschlossen und in deren Organen vertreten. Die Ortsparteien sind in der Kantonalpartei zusammengeschlossen, welche die organisatorischen Grundlagen der

Kantonalpartei bilden. Sie richten ihre Arbeit nach den schweizerischen und kantonalen Partei- und Abstimmungsprogrammen aus. Die Ortsparteien sind verantwortlich für die Willensbildung in den Gemeinden und befassen sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Sie werben neue Parteimitglieder. Die Ortsparteien führen die Bezeichnung „Schweizerische Volkspartei (SVP)“ mit der Ortsbezeichnung.

Die Statuten der Ortsparteien unterliegen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand. Die Ortsparteien sind selbstständig bei der Bestimmung ihrer Organisation. Die Bildung von Ortsparteien ist anzustreben.

IV. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der SVP Nidwalden sind:

- Die Generalversammlung
- Der Kantonalvorstand
- Die ständigen Kommissionen
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, Sekretärs und der weiteren Mitglieder des Kantonalvorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Stellungnahme zu wichtigen eidgenössischen und kantonalen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassung
4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Kantonalpartei
5. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

Die Generalversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Kantonalvorstand übertragen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Art. 9 Kantonalvorstand

Dem Kantonalvorstand gehören an:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Sekretär
4. Der Fraktionschef
5. Der Kassier
6. Weitere Mitglieder

Die Einberufung des Kantonalvorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte. Dem Kantonalvorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
2. Wahl der Abgeordneten in die Instanzen von der SVP Schweiz
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Genehmigung des Budgets
5. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Führung der laufenden Geschäfte
7. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
8. Stellungnahme zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Durchführung der Parteiauflösung

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

Art. 11 Ständige Kommissionen

Die Kommissionen dienen dem Studium und der Vorbereitung besonderer Fragen. Die Präsidenten und die Mitglieder werden durch den Kantonalvorstand gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

V. Finanzen

Art. 12 Mittelbeschaffung

Die Kantonalpartei beschafft ihre Mittel durch:

- Die Beiträge der Einzelmitglieder der Kantonalpartei
- Jährliche Beiträge der Ortsparteien
- Gönnerbeiträge
- Ausserordentliche Aktionen

Für die Festsetzung der Beiträge ist die Generalversammlung zuständig. Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsprüfung verantwortlich.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Amtsdauer

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. In den ungeraden Jahren ist mindestens der Präsident, der Kassier, die ersten zwei weiteren Mitglieder sowie Rechnungsrevisoren zu wählen.

Art. 14 Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der die Versammlung leitet, der Stichentscheid zu.

Art. 15 Parteivertretung

Der Präsident und ein Mitglied des Kantonalvorstandes vertreten zusammen die Partei und zeichnen für diese.

Art. 16 Mitgliederkartei

Die SVP Nidwalden führt eine Mitgliederkartei.

Art. 17 Rekurs

Gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes kann das betroffene SVP-Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Art. 18 Revision

Die Generalversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Kantonalvorstand. Über die Verwendung des Vermögens bestimmt die Versammlung.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Gründungsversammlung vom 28. August 1999 in Kraft.

Die Präsidentin
Lic. iur. Michèle Blöchliger

Der Sekretär
Rolf Gabriel

Die Kassiererin
Christina Lustenberger